80. 1. Nach welchen Grundfätzen bestimmt sich die Sefahrtragung, falls beim Versendungstauf der Känfer die von ihm zur Verfügung gestellte Ware auf Verlaugen des Verläufers zum Zwecke der Untersuchung an diesen zurückendet und die Ware ohne Verschulden des Känfers beim Spediteur abhanden kommt?

- 2. Ber trägt die Beweistast für die mangelhafte Beschaffensheit der unter der Klausel "Netto Kasse nach Erhalt der Faktura" verkauften, an den verklagten Känser abgelieferten und von diesem zur Berfügung gestellten Bare?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Februar 1923 i. S. Mechanische Buntweberei Mehingen J. J. W. (Kl.) w. M. (Bekl.). II 121/22.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Beklagte hat von ber Klägerin brei Senbungen Köperstoff, über welche die Rechnungen vom 15., 20. und 25. Mai 1920 lauten, täuflich geliefert erhalten. Von ber ersten Senbung hat er burch Schreiben vom 27. Mai 1920 fünf Stude und später noch ein weiteres Stud, von ber zweiten Sendung durch Schreiben vom 29. Mai 1920 elf Stude als bem Mufter nicht enisprechenbe Bare mit bem Bemerten, baß er fie nicht gebrauchen konne, weil fie fast ohne Koper seien, bemangelt und ber Rlagerin gur Berfügung gefiellt. Diese bat gunachft burch Schreiben vom 29. Dai 1920 ber Zurverfügungstellung vom 27. Mai als sachlich unbegründet wibersprochen und um sofortige Regulierung ersucht. Mit Schreiben bom 31. Mai 1920 hat fie erklärt, daß sie die Beanstanbung vorläufig nicht anerkennen könne, und hat um Übersenbung von Ausfallproben von sämtlichen beanstandeten Studen ersucht. Der Beklagte ift biefem Ersuchen nachgekommen. Darauf hat die Rlagerin in ihren Schreiben bom 4. und 7. Juni 1920 bem Beklagten unter Beifugung bes Untersuchungsergebniffes mitgeteilt, fie habe bie Bare gepruft und festgestellt, bag biese burchichnittlich fogar ichwerer als bemuftert ausgefallen fei, fie tonne baber bie Burberfügungftellung ber beauftanbeten Stude nicht anerkennen. Nach weiterem Schriftwechsel ersuchte fie ben Beklagten burch Schreiben vom 28. Juni 1920, ihr zwecks eingehender fachmannischer Prüsung seiner von ihr bisher nicht anerkannten Beanstanbung bie erhaltenen Stude zuzusenben. Der Beklagte übergab anfang Juli 1920 bie Bare, in zwei Ballen verpadt, bem Berliner Spediteur 28. gur Uberfenbung an bie Rlagerin. Gin Ballen mit 9 Studen Roper ift auf ber Fahrt zum Bahnhof bom Bagen abhanden gekommen.

Die Klägerin verlangt nun mit der Klage Zahlung des Kaufpreises für diesen Ballen in Höhe von 6066,40 M nebst Zinsen. Hilfsweise fordert sie den Betrag als Schadensersat, weil der Beklagte es schuldhaft unterlassen habe, die Ware gegen Transportgefahr zu versichern.

Beibe Borinstanzen haben bie Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Grunbe:

Nach Ansicht bes Berufungsgerichts ift weber ber Anspruch ber Rlagerin auf Zahlung bes Raufpreises für ben bei ber Rudsenbung an sie unstreitig abhanden gekommen Warenballen, noch der auf schulbhafte Unterlaffung ber Transportverficherung geftütte Schabenserfatanspruch begründet, die Rlagerin habe vielmehr ben Berluft selbst ju tragen. Bei ber Stellungnahme zum erften Rlagegrunde geht bas Berufungsgericht bavon aus, bag bie Rlägerin burch ihre Aufforberung an ben Beklagten bom 28. Juni 1920 ihr Einverständnis bamit gu erkennen gegeben habe, bag zwischen ihr und bem Beklagten gunachft über die Ordnungsmäßigkeit bieses Teils ber Ware verhandelt werben solle. Daraus entnimmt bas Berufungsgericht, bag bie Alägerin bis zur Erlebigung biefes Berfahrens auch bie Burberfügungstellung, felbst wenn diese zu Unrecht erfolgt sein sollte, gegen sich gelten lassen musse. Da die Mangelruge als rechtzeitig erfolgt zu gelten habe, weil die Klägerin sich sachlich auf sie eingelassen habe, fo habe ber Beklagte burch bie Burverfügungstellung ben Erwerb bes Gigentums an bem betreffenden Teil ber Ware abgelehnt. Die Klägerin habe baber als Eigentumerin burch bas Ersuchen um Burudsenbung ber beanstanbeten Ware bem Beklagten als beren Bermahrer einen Auftrag erteilt, in beftimmter Beije mit ihr zu verfahren; biefen Auftrag habe ber Beflagte ausgeführt. Da bie Ware nach beren Übergabe an ben Spebiteur zwecks Berfenbung an die Rlagerin abhanden getommen fei, lettere aber als Eigentümerin und Auftraggeberin biefen Berluft zu tragen habe, so fei ber Raufvertrag als von ihrer Seite nicht erfullt angufeben. Sie konne baber auch nicht ben Raufpreis für bie abhanden gekommene Ware vom Beklagten forbern. Den zweiten Rlagegrund lehnt bas Berufungsgericht wegen mangelnben Verschulbens bes Beklagten ab. In diefer Beziehung ftellt es junachft feft, bag ein Hanbelsgebrauch, wonach ber Beklagte bie gurudgefanbte Bare auch ohne ausbrudliche Unweisung von feiten ber Rlagerin gegen Berluft ober Beschäbigung batte berfichern muffen, nach Auskunft ber Sanbelstammer in Berlin nicht bestehe. Weiter verneint bas Berufungs. gericht unter Berudfichtigung ber Zeitverhaltniffe und ber besonberen Umstände bes Kalles, insbesondere ber ber Klägerin bekannten Gepflogenheit bes Beklagten, sich berartige Ware unversichert zugeben zu laffen, bag biefer ohne Befteben eines folden Sanbelsgebrauchs bei Unwendung ber Sorgfalt eines orbentlichen Raufmanns zur Aufnahme ber Transportverficherung verpflichtet gemesen sei. Endlich erblicht bas Berufungsgericht auch barin kein Verschulben bes Beklagten, bag er zur Ausführung bes Auftrags ber Rlagerin die Ware bem Spebiteur W. zu ben bei ben Berliner Spehiteuren allgemein üblichen Bebingungen, die eine Beschränkung ber haftung bes Spediteurs borfeben,

gweds Beforberung übergeben hat.

Die Revision hat gegen bie ben Anspruch auf Schabensersatzuruckweisenbe Begründung Einwendungen nicht zu erheben; in der Tat sind solche auch nicht gegeben. Dagegen rügt sie, daß die Begründung zum ersten Alagegrund, dem Anspruch anf Zahlung des Kauspreises, für den zu unterstellen gewesenen, vom Berufungsgericht auch unterstellten Fall, daß die Zurderfügungstellung wegen Wängel der Ware undegründet war, den § 324 Abs. 2 BGB. verletze. Denn in diesem Fall sei der Beklagte, bevor der streitige Warenballen versloren gegangen, bezüglich dieses Ballens in Annahmederzug geraten, und die Alägerin habe, da der Verlust auf einem von keiner der Karteien zu vertretenden Umstand beruhe, den von ihr geltend gemachten Anspruch auf die Gegenleistung behalten.

Diese Rüge ist begründet. Maßgebend für die entscheidende Frage, wer die Gefahr ber Rudsenbung bes fraglichen Ballens zu tragen bat, ist die Beschaffenheit ber Ware. Die Ansicht bes Berufungsgerichts, bag bie Mangelruge bezüglich aller in bem Ballen befindlich gewesenen 9 Stude Köperstoff als rechtzeitig erfolgt gelten musse, weil die Rlagerin sich sachlich auf bie Ruge eingelaffen habe, ift von ber Revision nicht bemängelt worden: sie ist auch zutreffend. War bie Ware vertragsmäßig, so hatte bie Alagerin ihrerseits bas zur Bertragserfüllung Erforberliche getan, als fie bie Ware auf ben Beg brachte. Die Gefahr war nach § 447 BGB. mit ihrer Abergabe an bie Transportanstalt auf ben Beklagten übergegangen, und dieser geriet in Annahmeverzug, als er fie nach der Ablieferung an ihn troth mangelfreier Beschaffenheit als Erfüllung zurudwies. Die Voraussekungen bes § 324 Abs. 2 BBB, finb alsbann gegeben. Der Rlagerin mare — immer die Bertragsmäßigkeit ber Ware unterstellt — die ihr obliegende Leiftung infolge bes mabrend Annahmeverzugs bes Beklagten eingetretenen, von ihr nicht zu vertretenben Berluftes ber Ware unmöglich geworben. Die unmöglich geworbene Leiftung wird nach §§ 275, 300 BBB. nicht mehr geschulbet; ber Schulbner, b. i. bie Klägerin, kann aber nach § 324 BBB. die Gegenleiftung forbern.

Darauf, ob die Klägerin — wie das Berufungsgericht meint — für die Zeit der vereindarten Prüfung der Ware auf ihre Vertrags-mäßigkeit die Zurverfügungstellung gegen sich gelten lassen müsse, kommt es nicht an. Es handelt sich nicht um eine vorläusige, sondern um die endgültige Regelung der Frage, wer den Verlust zu tragen hat. Rechtsirrig ist es, wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser vorläusigen Regelung auch für den Fall, daß die Zurverfügungstellung zu Anrecht erfolgt sein sollte, dem Veklagten endgültig nur noch die Stellung eines Verwahrers der beanstandeten Ware einräumt und ihm

nur die aus dieser Stellung sich ergebenden Pflichten auferlegt. Auch ber von dem Berufungsgericht alsbann gestreifte Gesichtspunkt ber orbnungsmäßigen Ausführung eines Auftrags ber Klagerin zur Rudfenbung ber Stude beseitigt für ben Fall ber vertragsmäßigen Beschaffenheit ber Ware bie Anwendbarkeit bes § 324 Abs. 2 BBB. nicht. Das ware nur bann ber Fall, wenn man in bem Berlangen ber Magerin im Schreiben bom 28. Juni 1920, ihr "zwecks eingebenber fachmannischer Prufung ber bom Beklagten erhobenen, aber von ihr bisher nicht anerkannten Reklamation umgebend bie beanftanbeten Stude wieber jugufenden", einen felbstänbigen, von bem bisherigen Bertraasverhaltnis unabhangigen Auftrag erbliden tonnte, ben ber Beklagte orbnungsmäßig erlebigt hat, und fur beffen Roften und Berlufte bie Rlagerin einstehen mußte. Ein folder felbftanbiger Auftrag, ber voraussehen murbe, bag bie Rudsenbung ber Ware nicht im gemeinschaftlichen Interesse ber Parteien - etwa zweds objektiver Refiftellung ber Beschaffenheit - erfolgen follte, sonbern bag fie nur im Interesse ber Klägerin geschah, sei es, bag biese ernftlich mit Unerkennung ber Beanstanbung rechnete ober baß fie weitere Sanbhaben ju ihrer Befampfung gewinnen wollte, liegt bier jeboch nicht bor. Auch die Antwort des Beklagten im Schreiben vom 3. Ruli 1920. in bem er ber Rlagerin bie erfolgte Rudfenbung ber beiben Ballen mit ber Erklarung am Solug mitteilt: "Die Angelegenheit ift hiermit für mich erlebigt", gestattet bie Unnahme eines folden felbstänbigen, nur im eigenen Intereffe von ber Rlagerin erteilten Auftrags nicht. Ihr Auftrag zur Ruckfenbung hangt vielmehr eng mit bem gangen Kaufgeschäft jusammen und ift burch biefes hervorgerufen. Er beruht auf einem Entgegenkommen der Berkauferin, welche die bereits einmal in ben Ausfallmuftern untersuchte Ware nochmals und zwar biesmal in ben gangen Studen untersuchen ober untersuchen laffen wollte. Gine Aufgabe von Rechten beabsichtigte sie hierburch nicht. Es ift rechtlich nicht anbers, als wenn bie Klägerin bem Beklagten ben Auftrag erteilt batte, die beanstandeten Stude an eine britte Stelle gur Unterfuchung auf ihre Beschaffenheit zu fenben.

Hiernach kommt es allein auf die Prufung und Entscheidung ber Frage an, ob bie in bem in Verluft geratenen Ballen befindlichen Stude von vertragsmäßiger Beschaffenheit maren ober nicht. Da irgendwelche Feststellungen nach dieser Richtung bisher nicht getroffen sind, so war bas angefochtene Urteil aufzuheben und bie Sache an bas Berufungsgericht gurudzuberweisen. Bei ber Feststellung ber Beschaffenheit ber Ware ist vom Berufungsgericht zu berucksichtigen, daß ben Beklagien bie Beweislaft für bie von ihm behaupteten Mangel ber 9 Stude trifft. Denn nach ber bom Beklagten nicht bemängelten Auftrage. bestätigung ber Rlägerin bom 22. September 1919 hatten bie

Parteien "sofortige rein netto Kasse nach Erhalt ber Faktura" vereinbart.

Grunbfählich hat zwar ber ben Kaufpreis einklagende Berkaufer beim Gattungs- wie beim Spezieskauf, falls ber Räufer bestreitet, bag ber Berkaufer burch Lieferung ber versprochenen Sache erfüllt habe, ju beweisen, bag bie Sache bie vertrags- ober gesehmäßigen Gigenichaften besitzt. Diefer Bflicht genügt ber Bertaufer regelmäßig burch ben Nachweis ber Absendung der Ware in vertragsmäßigem Zustande (§ 447 BBB.). Die Beweislast kehrt fich jedoch im Falle besonderer Bereinbarung um. Das ift 3. B. ber Gall beim Rauf: "netto Rasse gegen Faktura" ober "Kaffe gegen Faktura" ober "netto Raffe nach Erhalt ber Faktura". Bei biesen Klauseln hat ber Kaufer vor Abfenbung ber Bare ben Preis zu gahlen, nachbem ihm zu biesem Amed bie Fattura zugegangen ist (AG3. Bb. 69 S. 125, Staub 10. Aufl. Anh. gu § 372 Unm. 46 a). Dem Raufer wird bemnach im Gegensat jum Regelfall, wonach er nur Bug um Bug gegen Ubergabe ber Ware ju gablen braucht, alfo in ber Lage ift, vor ber Bahlung bie Bare auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen, eine Borleistungspflicht auferlegt; er hat schon auf Grund ber ihm übersanbten Fattura Bahlung zu leiften, ohne zuvor bie Bare auf ihre Beschaffenbeit bin prufen zu konnen. Der Raufer verliert zwar bamit nicht bas Recht, auch nach Empfang ber Ware feine Ansprüche aus etwaiger Mangelhaftigkeit ber Bare geltenb zu machen. Aber bie genannten Alaufeln haben boch bie Birtung, bag ber Bertrag mit ber Ablieferung ber Ware bom Verkaufer vorläufig als erfüllt gelten foll. Gine ahnliche Regelung ergibt ber Wille ber Bertragichließenden bei Raufen mit Rlaufeln wie "netto Raffe gegen Verlabebotumente", "netto Raffe gegen Konnoffement". Auch bort hat ber Kaufer, falls bie Ware noch nicht am Bestimmungs- ober am Ablieferungsort angekommen ift, Bahlung zu leiften, fobalb ihm ble Dokumente zur Einlöfung vorgelegt ("angebient") find, er kann nicht Besichtigung bor ber Bahlung beanspruchen, es fei benn, bag bie Bare bereits angetommen ift. Damit wird ihm aber nicht bie Möglichkeit genommen, bie mangelhafte Beschaffenheit ber auf bas Konnoffement abgelabenen Ware geltend zu machen. Doch trifft ihn die Beweislast hierfur, da der klagende Berfäufer nur zu beweisen hat, bag bem Kaufer ordnungsmäßige Berlabes bofumente angebient feien (ROB. Bb. 47 G. 133).

Im vorliegenden Falle ist die Ware dem Käuser abgeliefert worden. Hiermit hat der Bertrag nach dem in der Klausel zum Ausdruck gestommenen Willen der Vertragschließenden wenigstens vorläusig als vom Berkäuser erfüllt zu gelten. Daraus folgt auch dei dieser Klausel— wie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Keichsoberbandelsgerickts (z. B. ROHG. Bd. 21 S. 257) anzunehmen ist — die

Umkehrung ber Beweislast als Regel (Staub 10. Aufl. Anm. 127 zu § 377 und Anm. 46a Anhang zu § 372). . . .